

# Satzung

## über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

Gemäß der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12. 1996 in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Begriffsbestimmung

- (1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ist Träger nachfolgend aufgeführter Kindertageseinrichtungen und betreibt sowie unterhält diese nach den Regelungen des KiFöG Land Sachsen-Anhalt und dieser Satzung als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen:
- a. Kindertageseinrichtung „**Abenteuerland**“ Bröckkau,  
Hirtenberg 35, 06712 Schnaudertal  
Kinder von 0 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht
  - b. Kindertageseinrichtung „**Bärenstark**“ Droßdorf,  
Schulweg 26, 06712 Gutenborn  
Außenstelle Hort Droßdorf, Schulweg 23, 06712 Gutenborn  
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
  - c. Kindertageseinrichtung „**Bärenkinder**“ Droyßig,  
Wilhelm – Kritzinger – Str. 4a, 06722 Droyßig  
Außenstelle Hort Droyßig, Schulstr. 8b, 06722 Droyßig  
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
  - d. Kindertageseinrichtung „**Burgmäuse**“ Haynsburg,  
Burgstr. 10, 06722 Wetterzeube mit Hortbetreuung  
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
  - e. Kindertageseinrichtung „**Haus der Zwerge**“ Heuckewalde,  
Schulstr. 16, 06712 Gutenborn  
Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht
  - f. Kindertageseinrichtung „**Gänseblümchen**“ Kretzschau,  
Str. d. Friedens 4, 06712 Kretzschau  
Außenstelle Hort Kretzschau, Hauptstr. 36, 06712 Kretzschau  
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
  - g. Kindertageseinrichtung „**Waldameisen**“ Wetterzeube,  
Schulstr. 11, 06722 Wetterzeube  
Außenstelle Hort Wetterzeube, Schulstr. 12, 06722 Wetterzeube  
Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

- (2) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogramms "Bildung: elementar - Bildung von Anfang an"
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst arbeiten nach einem Qualitätsmanagement und jeweils nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist kostenpflichtig. Der Kostenbeitrag richtet sich nach den Bestimmungen der Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger – Zeitzer Forst.

## **§ 2 Träger und Rechtsform**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen Droyßig, Kretzschau, Wetterzeube, Bröckau und Droßdorf an die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst zurück, gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger. Das zurückfallende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtungen Heuckewalde und Haynsburg an die jeweilige Gemeinde zurück, gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger. Das zurückfallende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 3 Mitwirkungsgrremium**

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften notwendig.

- (2) Die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben der Elternvertreter(innen)
- in den Tageseinrichtungen
  - auf Gemeindeebene
  - auf Landkreisebene
  - auf Landesebene

richtet sich nach den Bestimmungen im § 19 Abs. 2 – 7 KiFöG LSA i.V.m. der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Burgenlandkreis gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 035-036/2014 KT vom 03.11.2014.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben grundsätzlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. In begründeten Ausnahmefällen ist in den Kindertageseinrichtungen Droßdorf und Kretzschau eine Betreuung von 5.30 Uhr bis 18.00 Uhr möglich. Die Außenstellen der Kindertageseinrichtungen Droßdorf, Droyßig, Kretzschau und Wetterzeube haben an Schultagen von 6.00 Uhr – Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende – 17.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien erfolgt die Betreuung in den Horten analog der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.
- (2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für die Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird.
- (5) Jede Einrichtung legt jeweils für das kommende Jahr gemäß Absprache mit dem Kuratorium maximal 8 Schließtage fest. Diese werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Wenn zu diesen Zeiten den Erziehungsberechtigten keine anderen Möglichkeiten zur Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung stehen, werden Plätze in einer anderen Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst angeboten. Hierbei besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

#### **§ 5 An- und Abmeldung**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst zur Verfügung. Die Leistungsberechtigten nach § 3 KiFöG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

- (2) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihrer individuellen Bedürfnisse zu wählen. Sie können Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend davon sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag gemäß § 53 SGB X als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Sorgeberechtigten und der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst abzuschließen. Der Leistungsumfang und die Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erwächst für die Eltern die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeiträge ab dem im Vertrag vereinbarten Aufnahmetag und somit die grundsätzliche Anerkennung des Qualitätsmanagementsystems des Trägers und des pädagogischen Konzeptes der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus der Kindertageseinrichtung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten des folgenden Monats schriftlich bei der leitenden Betreuungskraft erfolgen. Bei umzugsbedingtem Wechsel der Einrichtung kann die Abmeldung auch individuell geregelt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag wird entsprechend berechnet. Kann das Kind über einen längeren Zeitraum (ab 3. Woche) die Kindertageseinrichtung aufgrund einer Krippen- oder Kita-Unfähigkeit, eines Kuraufenthaltes oder Krankenhausaufenthaltes nicht besuchen, können die Kostenbeiträge auf Antrag erlassen werden. Die entsprechenden Nachweise, bestätigt bzw. ausgestellt durch einen Arzt, ein Krankenhaus oder eine Kureinrichtung, sind beizubringen. Für die Zeit von vorher angekündigten Schließtagen entfällt die Zahlungspflicht der Eltern nicht.
- (6) Die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst kann ohne Einhaltung einer Frist ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern, bzw. die gesetzlichen Vertreter (z.B. Pflegeeltern) trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht 2 Monate lang nicht nachgekommen sind.
- (7) Die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst kann das Vertragsverhältnis nach einer schriftlichen Ermahnung zum Monatsende kündigen, wenn gegen eine der Maßgaben aus dieser Satzung oder gegen die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verstoßen wurde. Diese Kündigung erfolgt nach Anhörung der Leiterin und des Kuratoriums der Einrichtung.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Im Falle einer Kündigung wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen ist eine erneute Aufnahme erst nach vollständiger Schuldentilgung oder eindeutiger Bekundung des Zahlungswillens durch Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

## **Ferienbetreuung / Hort**

- (1) Es wird eine Ferienbetreuung auch für Schüler, die sonst nicht an der Hortbetreuung teilnehmen, angeboten. Die Bereitstellung von Hortplätzen dieser Art erfolgt generell wochenweise. Die Anmeldung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist muss die Leiterin der Einrichtung über eine Aufnahme entscheiden.
- (2) Der Bedarf an Ferienbetreuung bei den Hortkindern wird durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung vor Ferienbeginn im Voraus ermittelt. Die Ferienbetreuung kann auch zentral in einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder erfolgen. Die Eltern werden darüber rechtzeitig informiert.

## **§ 7**

### **Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, jedoch bis 8.00 Uhr des ersten Fehltages, der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab. Einer gesonderten schriftlichen Festlegung bedarf es, wenn
  - a) die Kinder allein in die Kindertageseinrichtung kommen,
  - b) die Kinder die Kindertageseinrichtung allein wieder verlassen sollen oder
  - c) die Kinder durch andere Personen als die Eltern nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, bei Verdacht oder auftretenden ansteckenden Krankheiten oder Läusebefall beim Kind oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu informieren. Auf die Melde- und Anzeigepflicht von Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz werden alle Eltern in zwei Merkblättern bei der Neuanmeldung entsprechend hingewiesen.
- (4) Kinder, die an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 4 S.1 und § 34 Abs. 5 S. 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG- erkrankt oder Symptome einer solchen zeigen oder verlaust sind, dürfen die den Betrieb der Kindertagesstätte dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt oder Symptome einer solchen zeigen. Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 8**

### **Versicherung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter Forst versichert alle Kinder der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes beim KSA und bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käpperstr. 31, 39261 Zerbst. Der Versicherungsschutz umfasst den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung, bei Spaziergängen und Veranstaltungen. Bei Wegeunfällen gilt, dass der versicherte Weg in der Regel mit dem Verlassen des Wohnhauses beginnt und beim Erreichen der Tageseinrichtung endet. Dies gilt auch für den Heimweg.

- (2) Versicherungsfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach Eintreten des schädigenden Ereignisses der leitenden Betreuungskraft schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst vom 01.02.2010 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.02.2014 außer Kraft:

Droyßig, den 02.07.2015

M. Hartung  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel